

**Informationen gegenüber Patienten
im Krankenhausbereich
auf der Grundlage
der Art. 12 ff. DS-GVO und der §§ 14 ff. des
Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

Stand 12.02.2026

Gültig für:

KERN - Katholische Einrichtungen Ruhrgebiet Nord GmbH, Gelsenkirchen

Marienhospital Gelsenkirchen GmbH

Sankt Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer GmbH

Elisabeth-Krankenhaus Gelsenkirchen GmbH

Katholische Kliniken Emscher-Lippe GmbH:

- Gesundheitszentrum St. Josef, Gelsenkirchen
- St. Barbara-Hospital, Gladbeck
- St. Antonius-Krankenhaus, Bottrop-Kirchhellen

Katholische Kliniken Ruhrgebiet Nord GmbH:

- St. Elisabeth-Krankenhaus, Dorsten
- Marien-Hospital, Marl
- Gertrudis-Hospital, Westerholt
- St. Sixtus-Hospital, Haltern am See

Informationspflicht gegenüber Patienten im Krankenhausbereich auf der Grundlage der Art. 12 ff. DS-GVO, §§ 14 ff. und des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Behandlung bzw. Versorgung im Krankenhaus ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten der Patienten zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb des Krankenhauses als auch im Zusammenspiel mit weiteren, an der Behandlung beteiligten Personen / Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, stellt das Krankenhaus hiermit die nachfolgenden Informationen zur Verfügung. Diese Information liegt in ausgedruckter Form an der Patienteninformation des Krankenhauses zur Einsichtnahme bereit; darüber hinaus finden sich diese Informationen auch auf der Internetseite des Krankenhauses im Bereich Datenschutz. Hier steht das entsprechende Dokument auch zum Herunterladen bereit.

Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen der Behandlung werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten verarbeitet. Dabei umfasst der Verarbeitungsbegriff die Tätigkeiten erheben, erfassen, speichern, ab- und erfragen, nutzen, übermitteln usw.. Allgemein spricht man von der „Verarbeitung“ der Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder das Krankenhaus dazu verpflichtet ist. Darüber hinaus dürfen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn hierzu eine individuelle Einwilligung erteilt worden ist.

Für die patientenbezogene Versorgung / Behandlung notwendig sind dabei insbesondere Verarbeitungen der Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen. Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – im Hinblick auf interdisziplinäre Konferenzen zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit- und Weiterversorgung, für Diagnostik und Therapie. Im Rahmen der Versorgung / Behandlung werden Befunde sowie der Krankheits- und Vitalstatus erfasst. Daneben werden Arztbriefe und Berichte geschrieben, es erfolgen Verarbeitungen aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassmanagement.

Neben diesen Verarbeitungen in direktem Zusammenhang mit der Versorgung / Behandlung im Krankenhaus erfolgt auch eine verwaltungsmäßige Abwicklung des Krankenhausaufenthaltes. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung der Daten zur Abrechnung, der Behandlung, aus Gründen des Controllings / der Rechnungsprüfung und wirtschaftlichen Steuerung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, usw..

Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, zur Forschung oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister, etc.) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und technischen Anwendungen, usw..

Von wem erhalten wir Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei den Patienten selbst.

Dazu zählen natürlich auch solche personenbezogenen Daten, die laufend aus Diagnostik und Therapieverfahren im Rahmen des Krankenhausaufenthaltes entstehen, z.B. durch Labor- und Röntgenuntersuchungen, Operationen, endoskopischen Untersuchungen, etc..

Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass von anderen Krankenhäusern, die etwa eine Erst- / Vor-Behandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), usw. den Patienten betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden im Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit den übrigen Daten fallbezogen zusammengeführt.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an der Behandlung beteiligten Mitarbeitenden des Krankenhauses haben Zugriff auf die Daten. Dazu gehören auch Ärzte anderer Abteilungen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen, im Rahmen von Konsilen hinzugezogen werden oder im Zusammenhang mit interdisziplinären Fallbesprechungen an der Versorgung mitwirken.

Mitarbeitende der Verwaltung zur Abrechnung des stationären Aufenthaltes und damit zusammenhängender Aufgaben haben ebenso Zugriff wie Mitarbeitende in ergänzenden Aufgaben der Krankenhausverwaltung wie das Controlling, die Krankenhaushygiene, das Qualitäts- und Risikomanagement, die IT-Abteilung und weitere, zentrale Dienste der Krankenhausverwaltung.

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt im Regelfall dem Berufsgeheimnis (ärztliche Schweigepflicht). Für alle Mitarbeitenden im Krankenhaus gilt darüber hinaus und grundsätzlich immer die Geheimhaltungspflicht, über die jeder Mitarbeitende des Krankenhauses belehrt und schriftlich verpflichtet worden ist.

Weiterhin wird im Rahmen verschiedener technisch-organisatorischer Maßnahmen und Vorkehrungen nur den Mitarbeitenden Zugriff auf Patientendaten gewährt, die Aufgaben in Zusammenhang mit der stationären Behandlung erfüllen und/oder durchführen. Der Umfang des Zugriffs wird dabei auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß begrenzt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten durch den Krankenhausträger

- gesetzlicher Erlaubnisvorbehalt:

Die Grundlage dafür, dass ein Krankenhaus personenbezogenen Daten verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Krankenhausträger eine Verarbeitung der Daten erlauben.

Genannt sei hier insbesondere die sog. EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), z.B. Art. 6, 9 DS-GVO, die auch in Deutschland gilt und ausdrücklich regelt, dass Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich zahlreiche Grundlagen in deutschen Gesetzen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Krankenhaus, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung der Daten voraussetzen, aber auch im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen für das Land NRW (GDSG NRW).

Als datenschutzrechtliche Grundlage gilt für die KERN GmbH und alle Unternehmen und Einrichtungen im KERN-Leistungsverbund die spezialgesetzliche Grundlage des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie der damit korrespondierenden Durchführungsverordnung (DV-KDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Bistum Essen sowie für das Bistum Münster für die Unternehmen und Einrichtungen der KERN GmbH.

Sofern in dieser Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten die DS-GVO als Bezug genannt ist, gelten auch immer die mit den einzelnen Vorschriften der DS-GVO korrespondierenden Regelungen des KDG.

Als grundsätzliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung seien hier beispielhaft genannt:

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, [Abs.4] DS-GVO i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 301 SGB V),
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung (Art. 9 Abs. 2i DS-GVO i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA), usw.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten durch den Krankenhausträger für Verarbeitungen ohne gesetzlichem Erlaubnisvorbehalt

- Annahme der individuelle Zustimmung:

Neben dem sogenannten, gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Krankenhaus gilt immer:

Hat der Patient selbst oder eine dazu bevollmächtigte Person einer Datenverarbeitung zugestimmt, dann ist diese Zustimmung so lange Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, bis die Zustimmung widerrufen wird.

Wir gehen entsprechend den Regelungen von § 5 GSDG NW von der grundsätzlichen Zustimmung für solche Verarbeitungen aus, die in engem Zusammenhang mit der laufenden Versorgung und Behandlung und/oder mit der Sicherstellung und Versorgung einer dem aktuellen stationären Aufenthalt folgenden Versorgung stehen. Das ist z.B. die Versorgung im häuslichen Umfeld, in einer stationären oder ambulanten Rehabilitation oder durch vor-, mit- und nachsorgende Haus- und Fachärzte.

Insbesondere gehen wir auch dann von der Zustimmung zur Datenweitergabe aus, wenn es aus ärztlicher Sicht geboten erscheint, Ihre Versorgung in Zusammenhang mit komplexen Diagnosen und/oder Therapien mit anderen Fachdisziplinen laufend zu beraten und anzupassen. Dieser interkollegiale und fächerübergreifende Austausch erfolgt beispielsweise bei Erkrankungen im onkologischen Bereich, also der Krebstherapie, im Rahmen von definierten Tumorkonferenzen oder im Rahmen von komplexen, chirurgischen Fragestellungen.

Die angenommene Zustimmung betrifft nur solche Datenverarbeitungen, die in Zusammenhang mit dem aktuellen stationären Behandlungsfall in einem zum KERN Leistungsverbund gehörenden Krankenhaus stehen.

Es besteht natürlich und jederzeit das Recht, die Zustimmung zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber dem Krankenhausträger eindeutig und damit schriftlich erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte im hier beschriebenen Rahmen und Zweck findet dann nicht mehr statt (siehe auch Abschnitt „Widerruf erteilter Einwilligungen“ dieser Informationen weiter unten).

Notwendigkeit der Angabe der Personalien

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung der Behandlung bedingt die Aufnahme der Personalien. Davon ausgenommen sind ausschließlich die Fälle der vertraulichen Geburt.

Mögliche Empfänger der Daten

Die Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen einschließlich der angenommenen Zustimmung zur Datenverarbeitung erhoben und ggf. an Dritte übermittelt.

Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen - bei gesetzlich versicherten Patienten
- private Krankenversicherungen - bei privat versicherten Patienten
- Unfallversicherungsträger
- Hausärzte
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte
- Unternehmen und Einrichtungen im KERN-Leistungsverbund
- Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung
- ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen
- Pflegeeinrichtungen
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter)
- weitere externe Dritte in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang der Patientenversorgung
- interdisziplinäre und einrichtungsübergreifende Fallbesprechungen zum fachlichen Austausch auf Einzelfallebene, aber auch im Rahmen der Zentrumsbildung in den KERN Krankenhäusern wie Zentrum für Alterstraumatologie, Brustzentrum, Tumorzentrum, etc.
- interdisziplinäre und einrichtungsübergreifende Tumorkonferenzen, wie Tumorkonferenz Gynäkologie, Tumorkonferenz Urologie, Tumorkonferenz Pulmonologie, etc.
- Landeskrebsregister
- Datenübermittlungen im Rahmen der elektronischen Patientenakte und der Telematikinfrastruktur
- Verschiedene Registermeldungen an das Transplantationsregister, das Wirbelsäulenregister, das Endoprothesenregister, das Weaningregister, das Traumaregister, das ATZ-Register etc.

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an eine gesetzliche Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversicherungsnummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegewicht,
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen

Darüber hinaus erfolgen spezifische Datenübermittlungen entsprechend dem jeweiligen Zweck und richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Definitionen. So werden beispielsweise an das Endoprothesenregister insbesondere Produktdaten zu implantierten Prothesen, wie Typbezeichnung, Chargennummer, etc. übermittelt.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

Seelsorge als Teil des therapeutischen Teams

Die Seelsorge ist in allen Krankenhäusern im KERN Leistungsverbund implementierte Seelsorge im Sinne des § 6 Patientendaten-Seelsorgegesetz. Es handelt sich damit um einen integralen Bestandteil der Krankenhausleistung und Krankenhausorganisation. Damit sind alle Mitarbeitenden der Krankenhauseelsorge Teil der therapeutischen Teams des Krankenhauses und haben insofern die volle Berechtigung unter gesetzlicher Legitimierung, Zugriff auf die in der Patientenakte gesammelten Gesundheitsdaten nehmen zu können.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben oder die auf der mutmaßlichen Zustimmung beruht, dann steht Ihnen das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann bereits im Rahmen der administrativen Aufnahme zu Beginn des Krankenhausaufenthaltes gegenüber den Mitarbeitenden der Aufnahme erklärt werden. Eine

Datenweitergabe erfolgt dann entsprechend der abgegebenen Erklärung nicht. Die Widerrufserklärung ist aber auch im Laufe eines Krankenhausaufenthaltes jederzeit möglich. Dieser ist dann – schriftlich / per Mail / Fax – an den Krankenhausträger zu richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Der Widerruf gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er ausgesprochen wird. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung der Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Wahrnehmung berechtigter Interessen des Krankenhausträgers

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechteverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Person und Behandlung offenbaren. Ebenfalls unterliegen alle Datenübermittlungen, die in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Versorgungsaufträge der Krankenhäuser bestehen, dem berechtigten Interesse des Krankenhausträgers.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über die Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss der Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren können. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens nach 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus führen.

Aus diesem Grunde wird die Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Patienten stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können gegenüber dem Krankenhausträger geltend gemacht werden. Sie ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die auch in Deutschland gilt:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO, § 17 KDG:
Betroffene haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO, § 18 KDG:
Wenn Betroffene feststellen, dass unrichtige Daten zur eigenen Person verarbeitet werden, können sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO, § 19 KDG:
Betroffene haben das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO, § 20 KDG:
Betroffene haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO, § 23 KDG:
Betroffene haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Technische Datenverarbeitung und Datenaustausch im KERN-Leistungsverbund

Das Krankenhaus ist Teil des durch die KERN GmbH gebildeten KERN-Leistungsverbundes. Dabei übernimmt für die technische Datenverarbeitung die KERN GmbH die Aufgabe der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, u.a. durch eine übergreifende IT-Abteilung mit zentraler Administration der IT-Systeme, dem Betrieb zentraler Rechenzentren, der Vorhaltung, dem Betrieb und laufenden Anpassung geeigneter und dem aktuellen Stand der Technik entsprechender technisch-organisatorischer Maßnahmen im Datenschutz und der IT-Sicherheit, der Verantwortung für übergeordnete administrative, organisatorische Aufgaben und Steuerungsfunktionen sowie der Archivierung und Sicherung personenbezogener Daten.

Wegen des im Datenschutz fehlenden Konzernprivilegs erfolgen diese Aufgaben auf Basis einer geschlossenen vertraglichen Vereinbarung zwischen der KERN GmbH auf der einen und den zum KERN-Leistungsverbund gehörenden Einrichtungen und Unternehmen auf der anderen Seite im Sinne der Regelungen des geltenden Datenschutzrechts zur Auftragsverarbeitung bzw. der Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung. Gleiches gilt für Leistungen, die durch einzelne Unternehmen und Einrichtungen für alle weiteren Unternehmen und Einrichtungen im KERN-Leistungsverbund erbracht werden, z.B. Apothekendienstleistungen durch die Krankenhausapotheke der Marienhospital Gelsenkirchen GmbH, zentrale Dienste in der Betriebsorganisation wie beispielsweise die Medizintechnik, die Haustechnik, das Qualitäts- und Risikomanagement, etc..

Dort, wo als Rechtsgrundlage für den Datenaustausch im KERN-Leistungsverbund ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand nicht gegeben ist, setzen wir im Sinne des § 5 GSDG NW für den, die personenbezogenen Patientendaten betreffenden, zweckgebundenen Datenaustausch zunächst die individuelle Zustimmung als gegeben voraus. Dieser grundsätzlichen Annahme der Zustimmung kann entsprechend den hier bereits gegebenen Hinweisen jederzeit und ohne Angaben von Gründen widersprochen werden, sofern der konzerninterne Austausch nicht dem Berechtigten Interesse aller oder einzelner Konzerngesellschaften unterliegt. Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn die konzerninterne Datenübermittlung technischer Natur ist und nur in Zusammenhang mit dem Betrieb und der

Zurverfügungstellung von Systemen und Daten für die Leistungserbringung im Krankenhaus in Zusammenhang stehen oder wenn die Dachgesellschaft oder eine zum KERN Leistungsverbund gehörende Einrichtung oder ein zugehöriges Unternehmen Leistungen zur Sicherstellung der Patientenversorgung übernimmt, z.B. die Apothekenversorgung durch das Marienhospital Gelsenkirchen. Auch die mit diesen, im Datenschutz als Auftragsverarbeitung bezeichneten Leistungen, verbundenen Datenübermittlungen unterliegen dem berechtigten Interesse des Krankenhausträgers. Hier würde ein Widerruf der Verarbeitung/Datenübermittlung dazu führen, dass eine Krankenhausversorgung nicht mehr erfolgen könnte. Insofern unterliegen alle konzerninternen Datenübermittlungen im Sinne der Aufrechterhaltung und Wahrung des technischen Betriebes dem berechtigten Interesse der KERN GmbH sowie aller ihr zugehörigen Konzerngesellschaften und sind dem individuellen Widerruf somit entzogen. Die zum KERN-Leistungsverbund gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sind am Ende dieser Patienteninformation aufgeführt.

Im Rahmen der zum Einsatz kommenden Hardware sowie IT-Systeme kommen zunehmend auch solche Systeme zum Einsatz, die der Verordnung zum Einsatz von Systemen mit künstlicher Intelligenz unterliegen. Die KERN GmbH hat hierzu eine eigene KI-Richtlinie erlassen, sodass nur solche Systeme zum Einsatz kommen, die durch die Geschäftsführung auf die Positivliste der KI-Systeme gesetzt worden sind. Voraussetzungen für die Aufnahme in die KI-Liste ist eine erfolgreiche Datenschutz-Folgenabschätzung mit Bewertung durch den Datenschutzbeauftragten sowie eine Bewertung durch den IT-Sicherheitsbeauftragten. Durch diese Strukturen wird die Einhaltung der KI-Verordnung gewährleistet.

Informationen über Verantwortliche für die Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts im KERN – Leistungsverbund ist:

KERN - Katholische Einrichtungen Ruhrgebiet Nord GmbH

Geschäftsführung

Virchowstraße 122

45889 Gelsenkirchen

Tel.: + 49 209 172 0

Mail: info@kern.ruhr

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der KERN Katholische Einrichtungen Ruhrgebiet Nord GmbH als Konzerndatenschutzbeauftragter im Sinne des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz ist:

Curacon GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Mittelhafen 14

48155 Münster

Tel.: +49 251 / 92208 0

Fax: +49 251 / 92208 250

E-Mail: datenschutz@st-augustinus.eu / datenschutz@kern.ruhr / datenschutz@curacon.de

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig vom allgemeinen Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, besteht im Datenschutz Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn die Verarbeitung der Daten datenschutzrechtlich als unzulässig vermutet wird. Dies ergibt sich aus Art. 77 EU Datenschutz-Grundverordnung. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für den KERN-Leistungsverbund ist:

Katholisches Datenschutzzentrum

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Telefon: 0231 / 13 89 85 – 0

Telefax: 0231 / 13 89 85 – 22

E-Mail: info@kdsz.de

**Die Einrichtungen und Unternehmen im
KERN Leistungsverbund**

- KERN – Katholische Einrichtungen Ruhrgebiet Nord GmbH, Gelsenkirchen
- Marienhospital Gelsenkirchen GmbH
- Sankt Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer GmbH, Gelsenkirchen
- Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Gelsenkirchen
- Katholische Kliniken Emscher Lippe GmbH, Gelsenkirchen
 - St. Antonius-Krankenhaus, Kirchhellen
 - St. Barbara-Hospital, Gladbeck
 - Gesundheitszentrum St. Josef, Gelsenkirchen
 - Seniorenzentrum St. Hedwig, Gelsenkirchen
- KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH, Dorsten
 - Gertrudis-Hospital, Westerholt
 - Marien-Hospital, Marl
 - St. Elisabeth-Krankenhaus, Dorsten
 - St. Sixtus-Hospital, Haltern
- Gesundheitszentrum Essen GmbH, Essen
 - Gesundheitszentrum St. Vincenz
 - Gesundheitszentrum St Marien
- St. Augustinus MVZ GmbH
- Sankt Marien-Hospital Buer MVZ GmbH
- Elisabeth-Stift katholische caritative GmbH
 - Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth, Gelsenkirchen
 - Alten- und Pflegeheim St. Josef, Gelsenkirchen
- MVZ Ruhrgebiet Nord GmbH, Dorsten
- St. Augustinus Heime GmbH
 - Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung St. Josef, Gelsenkirchen
 - St. Vinzenz-Haus Pflege und Betreuung, Gelsenkirchen
- Gesundheitszentrum Bochum-Wattenscheid GmbH, Gelsenkirchen